

**Satzung  
zur Auflösung des  
Eigenbetriebes „Abwasserwerk Fürstenzell“  
und  
zur Aufhebung der  
Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb „Abwasserwerk Fürstenzell“**

Die Marktgemeinde Fürstenzell erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

**§ 1**

**Auflösung des Eigenbetriebes und Aufhebung der Betriebssatzung**

- (1) Der Eigenbetrieb „Abwasserwerk Fürstenzell“ wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Fürstenzell“ tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.
- (3) Das Wirtschaftsjahr 2025 ist das letzte Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes.

**§ 2**

**Aufgaben- und Vermögensübergang**

- (1) <sup>1</sup>Mit Wirksamwerden der Auflösung gehen die dem Eigenbetrieb „Abwasserwerk Fürstenzell“ obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet auf die Marktgemeinde Fürstenzell über. <sup>2</sup>Die Zuordnung zu den Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung wird durch Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Das gesamte Vermögen des Eigenbetriebes (einschließlich Sachanlagen, Forderungen, Beteiligungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechte und Pflichten) geht auf die Marktgemeinde Fürstenzell über.
- (3) Bestehende Rechtsverhältnisse und Verträge des Eigenbetriebes gehen – soweit rechtlich zulässig – mit allen Rechten und Pflichten auf die Marktgemeinde Fürstenzell über.

**§ 3**

**Jahresabschluss und Auflösungsbilanz**

- (1) Der Werkleiter des Eigenbetriebes beauftragt die mit dem Eigenbetrieb vertraute Steuerkanzlei mit der Erstellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht für das letzte Wirtschaftsjahr (§ 1 Abs. 3) sowie einer Auflösungsbilanz nach den Vorschriften der EBV zum 31.12.2025.
- (2) Der Jahresabschluss und die Auflösungsbilanz sind vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen; sie werden vom Marktgemeinderat festgestellt.
- (3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Marktgemeinderat über die Entlastung des Werkleiters und des Werkausschusses.

**§ 4**

**Abwicklung der laufenden Geschäfte**

- (1) Bis zum Ablauf des 31.12.2025 führt der Werkleiter die laufenden Geschäfte nach der Betriebssatzung fort.
- (2) <sup>1</sup>Ab dem 01.01.2026 werden die laufenden Geschäfte im Bereich der Abwasserbeseitigung von den jeweiligen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. <sup>2</sup>Die wirtschaftlichen Belange obliegen dem Leiter der Finanzverwaltung; die Abwassergebührenerhebung vollzieht die Steuerstelle. <sup>3</sup>Die rechtlichen Angelegenheiten übernimmt der Bauamtsleiter; die Beitragserhebung vollzieht die Grundstücksverkehrsstelle.

<sup>4</sup>Die technischen Aufgaben erledigt der Bautechniker in enger Abstimmung mit dem Abwassermeister; die Fäkalschlammmentsorgungsgebührenerhebung vollzieht der Bauantragssachbearbeiter.

## **§ 5**

### **Personal, Werkleitung und Werkausschuss**

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebes werden – soweit sie nicht bereits Bedienstete der Marktgemeinde sind – im Rahmen der arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen von der Marktgemeinde weiterbeschäftigt oder auf andere Dienststellen umgesetzt.
- (2) Der Werkleiter wird mit Ablauf des 31.12.2025 abbestellt.
- (3) Der Werkausschuss wird mit Ablauf des 31.12.2025 abbestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen der §§ 1 bis 5 werden mit Ablauf des 31.12.2025 wirksam.

Fürstenzell, den 04.12.2025



**Markt Fürstenzell**

  
H a m m e r  
1. Bürgermeister

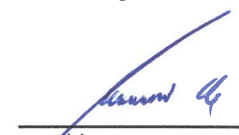
---

### **Beschlussvermerk**

Diese Satzung wurde vom Marktgemeinderat Fürstenzell in der Sitzung am 04.12.2025 beschlossen.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 12.12.2025 durch Anschlag an die Gemeindetafeln und Veröffentlichung auf der Internetseite der Marktgemeinde [www.fuerstenzell.de](http://www.fuerstenzell.de) ortsüblich bekannt gemacht.

  
H a m m e r  
1. Bürgermeister